

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 9. Juli 2019

Nr. 19

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2019  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 2, 3

### **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 4, 5

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindegemeindermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 20.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	2.247.400 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.308.100 Euro

##### 2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.705.800 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.982.600 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	107.400 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	85.900 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.700 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350,00 v. H.

## § 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR
- festgesetzt.

Farnstädt, den 07.07.2019

Frank Mylich (Siegel)  
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.05.2019 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.07.2019 bis 22.07.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Farnstädt, den 09.07.2019

Frank Mylich (Siegel)  
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

## **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 16.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.468.900 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.333.800 Euro

##### 2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.233.100 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.081.700 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	346.300 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	356.700 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.200 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	310,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	345,00 v. H.

## § 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR
- festgesetzt.

Steigra, den 09.07.2019

Karsten Nörenberg  
Amt. Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.06.2019 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.07.2019 bis 22.07.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Steigra, den 09.07.2019

Karsten Nörenberg  
Amt. Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Siegel)